

Hauptsatzung der Gemeinde Klettgau



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Gemeindegebiet	§ 1
Abschnitt II	Form der Gemeindeverfassung	§ 2
Abschnitt III	Gemeinderat	§§ 3, 4
Abschnitt IV	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 5, 6
Abschnitt V	Bürgermeister	§§ 7, 8
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 9
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	§ 10

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 17.07.2017 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Gemeindegebiet

§ 1 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet Klettgau besteht aus den räumlich voneinander getrennten Ortsteilen Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern a.S. und Weisweil.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren selbständigen Gemeinden gleichen Namens.

II. Form der Gemeindeverfassung

§ 2 Organe

Verwaltungsorgane der Gemeinde Klettgau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

III. Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Klettgau. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat eventuellen Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Gemeinderates/Unechte Teilortswahl

(1) *Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*

(2) Die Ortsteile Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern a.S. und Weisweil bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Bühl	1 Sitz
Wohnbezirk Erzingen	7 Sitze
Wohnbezirk Geißlingen	2 Sitze
Wohnbezirk Grießen	5 Sitze
Wohnbezirk Rechberg	1 Sitz
Wohnbezirk Riedern a. S.	1 Sitz
Wohnbezirk Weisweil	1 Sitz

IV. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5

Umlegungsausschuss

(1) Zur Durchführung von Baulandumlegungen (§§ 45 ff BauGB) ist ein nicht ständiger Umlegungsausschuss zu bilden (§§ 3 und 4 Durchführungsverordnung zum BauGB vom 02. März 1998), soweit nicht nach § 46 Abs. 4 des BauGB der Gemeinderat eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut.

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft Gesetzes und 4 weiteren Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt mit der Bildung des Umlegungsausschusses auch eine gleiche Anzahl von Stellvertretern aus seiner Mitte.

(3) Zu den Mitgliedern des Umlegungsausschusses hat der Gemeinderat einen Vermessungssachverständigen und einen Bausachverständigen als beratende Mitglieder des Umlegungsausschusses zu bestellen.

(4) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit selbständig und anstelle des Gemeinderates.

V. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Rechtsstellung des Bürgermeisters richtet sich nach der Gemeindeordnung und den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) *Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
3. die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 oder S8a TVöD, befristet eingestellten Aushilfen, Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall;
5. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall;
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Wert von 2.500,- € im Einzelfall;
7. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen soweit der Betrag oder Wert im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt. Den Verzicht auf fällige Ansprüche der Gemeinde (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,- € nicht übersteigt;
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,- € oder bis zu 3 Monate;
9. die Inanspruchnahme und den Einsatz innerer Kassenkredite;
10. der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
11. der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall;
12. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte;
13. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäulichkeiten oder beweglichem Vermögen;
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlicher Mitwirkung vorliegt, die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
16. die Abgabe der Stellungnahme nach der LBO und die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB;
17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge der §§ 51 (Verfügungs- und Veränderungssperre) und 145 BauGB (Sanierungsgebiet);
18. die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen;
19. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Gegenstände, die nach dieser Satzung oder nach sonstigen Gesetzen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen, wenn er es für zweckmäßig hält.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters entsprechend § 48 GemO.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.02.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 18.07.2017

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.